

## **Umlagen und Steuern für die Entgelte der Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung für das Jahr 2017**

Für die im Rahmen der Netzentgeltrechnung für Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung angefallene Wirkarbeit werden die folgenden Umlagen und Steuern in Rechnung gestellt.

Die von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWK-Aufschläge und weitere Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

### **1. KWK-Aufschlag**

Gemäß § 26 Absatz 2 des zum 01.01.2017 novellierten KWK-G ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag beträgt ab dem 1. Januar 2017 **0,438 ct/kWh**.

Für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh/a liegt der KWK-Aufschlag bei **0,08 ct/kWh**, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alt) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh vorlag (Letztverbrauchergruppe B'). Für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh/a liegt der KWK-Aufschlag bei **0,06 ct/kWh**, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alt) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh vorlag (Letztverbrauchergruppe C').

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

### **2. §19 StromNEV-Umlage**

Die §19 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig und ist entsprechend des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegliedert.

Gruppe A'	Gruppe B'	Gruppe C'
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
0,388 ct./kWh	0,050 ct./kWh	0,025 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

**3. Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG**

Die Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG ist verbrauchsabhängig und ist entsprechend des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegliedert.

Gruppe A'	Gruppe B'	Gruppe C'
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
-0,028 ct./kWh	0,038 ct./kWh	0,025 ct./kWh

**4. Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV**

Die Umlage beträgt in Abhängigkeit der Wirkarbeit **0,006 ct/kWh**.

**5. Umsatzsteuer**

Für alle Netzentgeltbestandteile, Messung, Abrechnung und Umlagen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % berechnet.